

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung und Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Stellplatzsatzung der Gemeinde Sexau

Der Gemeinderat der Gemeinde Sexau hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.02.2025 beschlossen, eine Satzung gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) über die Verpflichtung zur Herstellung und Bereitstellung von Kfz-Stellplätzen von Wohnungen (Stellplatzsatzung) aufzustellen. In gleicher Sitzung wurde beschlossen, den Entwurf der Satzung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Gemeinden können gemäß § 74 Abs. 6 Nr. 2 LBO selbst festlegen, ob sie für bestimmte Teile des Gemeindegebietes die Stellplatzverpflichtung auf bis zu 2 Stellplätze je Wohnung erhöhen wollen.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das bebaute Gemeindegebiet ohne den Außenbereich, den Bereich „Mühlebächle“, die Gewerbegebiete, die Grünflächen und die Bauflächen ohne Wohnbebauung. Maßgebend für die genaue Abgrenzung des Satzungsgebietes ist der Satzungsentwurf in der Fassung zur Offenlage. Der Geltungsbereich geht auch aus den beiden abgedruckten Lageplänen (Blatt Nord und Blatt Süd) vom 17.03.2025 hervor.



